

Regelung der Zugriffe auf ALLEGRO

Inhalt

Bezug	3
1 Einleitung	3
1.1 Berechtigungsstufen für Anwender	3
2 Dezentrale Basisdatenpflege	4
3 Berechtigungen	5
3.1 Berechtigungen von Fällen, die einem besonderen Schutz unterliegen (u. a. Zeugenschutz)	5
3.2 Berechtigungen für externe Stellen	5
3.3 Berechtigungsstufen für die Schnittstelle Verbis	5
3.4 Verfahren	5
4 4-Augenprinzip und Betragsgrenzen	6
5 Ordnungsgemäße Datenerfassung	6
6 Datenschutz	6

Impressum

Jobcenter Kreis Viersen
Der Geschäftsführer
Regelung der Zugriffe auf Allegro
Stand: 01.02.2015

www.jobcenter-kreis-viersen.de

Bezug

HEGA 06/14 Nr. 08 – Flächeneinführung Allegro – nebst Anlage

http://www.baintern.de/nn_1191398/zentraler-Content/HEGA/2014/06/HEGA-06-2014-VG-Allegro.html

Verfahrensinformationen vom 14.07.2014 – Vergabe von Zugriffsrechten ALLEGRO –

http://www.baintern.de/nn_1163262/zentraler-Content/Weisungen/Verfahrensinfos/2014/SGB-2/VI-SGB-2-2014-07-14.html

Verfahrensinformationen 11.08.2014 – Vergabe von Berechtigungen für die Bereitstellung von Leistungsdaten aus ALLEGRO in Verbis

http://www.baintern.de/nn_1163066/zentraler-Content/Weisungen/Verfahrensinfos/2014/SGB-2/VI-SGB-2-SGB-3-2014-08-11.html

HEGA 12/14 Nr. 15 – Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit in den IT-Verfahren

<https://www.baintranet.de/007/001/012/012/Seiten/HEGA-12-2014-Kassensicherheit.aspx>

1 Einleitung

Ab August 2014 wird die EDV-Fachanwendung A2LL sukzessive durch Allegro ersetzt. Mit der Einführung der neuen Fachanwendung regelt diese Geschäftsanweisung die Zugriffsrechte auf Allegro.

1.1 Berechtigungsstufen für Anwender

Folgende Berechtigungsstufen für die JC sind im IT-Verfahren ALLEGRO vorhanden:

- J = Lokales Lesen (nur die Daten des eigenen JC können eingesehen werden)
- L = Lesen (alle in ALLEGRO erfassten Daten bundesweit können eingesehen werden)
- F = Feststellen (ermöglicht die Bearbeitung der Daten wie Erfassen, Berechnen und Feststellen und beinhaltet die Berechtigung „L“)
- A = Anordnen (ermöglicht die Anordnung von Fällen und beinhaltet die Berechtigungen „L“ und „F“)

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) des Jobcenters Kreis Viersen wird auf Grundlage der Kernaufgaben / Verantwortlichkeiten und den fachlichen Anforderungen in den Tätigkeits- und Kompetenzprofilen grundsätzlich nachstehende Zuordnung vorgenommen, ob und ggf. in welchem Umfang ein ALLEGRO-Zugriff erforderlich ist:

Tätigkeit im JC	Berechtigungsstufe für JC Kreis Viersen			
	J	L	F	A
Leistung				
Teamleitung (TL)				X
Sachbearbeitung (SB)				X
Fachassistenz (FA)				X
Auszubildende (je nach Entwicklungsstand)	X		X	
Teamassistent (TA)	X			
Vermittlung / Fallmanagement (MA und TL)	X			
Führung, Querschnitt und andere Teams bzw. Organisationseinheiten				
Geschäftsführung (GF)	X			
Bereichsleitung (BL)	X			
TL BuT / Selbständige				X
TL Unterhalt, OWI, Außendienst		X		
MA Unterhalt		X		
MA OWI (Fr. Latzel-Geerkens, Frau Hofmann, Fr. Kretschmer, Fr. Gischler benötigen „A“)		X		X
Erster SB SGG		X		
SB SGG	X			
Außendienst	Kein Zugriff auf ALLEGRO erforderlich			
Posteingangsstelle/Service-Büro BLZ Viersen		X		
MA EZ			X	
MA Telefonie		X		
MA BuT				X
MA Bereich Finanzen (Fr. Starrkamp, H. Kuhlen)		X		
MA Infrastruktur; Liegenschaften, I-Team	Kein Zugriff auf ALLEGRO erforderlich			
KRM-Beauftragte/r	X			
BCA	Kein Zugriff auf ALLEGRO erforderlich			
Datenschutzbeauftragte/r	X			
GleiB	Kein Zugriff auf ALLEGRO erforderlich			
SBV	Kein Zugriff auf ALLEGRO erforderlich			

2 Dezentrale Basisdatenpflege

Neben den o. g. Berechtigungsstufen sind bestimmten Kräften die Berechtigungen „dezentrale Basisdatenpflege“ zu vergeben. Darüber werden jobcenterintern die entsprechenden Teamdaten gepflegt. Hierfür sind die ALLEGRO-Fachbetreuungen, sowie die ALLEGRO-Trainerinnen/Trainer vorzusehen.

3 Berechtigungen

3.1 Berechtigungen von Fällen, die einem besonderen Schutz unterliegen (u. a. Zeugenschutz)

Die Bearbeitung und Berechtigungen von besonderen Fällen (u. a. Zeugenschutz) werden in ALLEGRO unter Berücksichtigung der entsprechenden zPDV Berechtigungen abgewickelt. Dazu ergehen noch gesonderte Weisungen.

3.2 Berechtigungen für externe Stellen

Den **externen Prüfdiensten** (wie Krankenkasse, Rentenversicherung, Bundesagentur, Kommune) ist befristet für den Prüfungszeitraum ein lokal lesender Zugriff (**Berechtigung „J“**) einzurichten.

3.3 Berechtigungsstufen für die Schnittstelle Verbis

Neben der Berechtigungsstufe „J“ (lokales Lesen) für das IT-Verfahren ALLEGRO ist den MA und TL im Bereich Vermittlung, die Sonderberechtigung in ALLEGRO (für das IT-Verfahren VerBIS) für die vier folgenden Stufen zu erteilen:

- (S) Sanktion lesen
- (R) Fallzeiträume lesen
- (N) Leistungsdaten lesen
- (H) Leistungshistorie lesen

Zu diesem Kreis gehören insbesondere:

- Führungskräfte SGB II (alle TL, BL und GF)
- Teamleitungen von Markt- und Integrationsteams
- Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler
- Fallmanagerinnen und Fallmanager
- TL und MA Eingangszone

3.4 Verfahren

Die Teamleitungen sind dafür verantwortlich, dass ihre MA alle zur Aufgabenerledigung notwendigen Schulungen und Zugriffsrechte auf die EDV-Fachanwendungen erhalten.

Verantwortlich für die Beantragung von Zugriffsrechten auf Allegro ist die zuständige Teamleitung, die sämtliche Berechtigungen grundsätzlich über den elektronischen Benutzerantrag bzw. über IM-Webshop einrichten lässt. Sie ist ebenfalls für eine kontinuierliche Überprüfung und Pflege der Berechtigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Im Falle von Änderungen des TUK, des Teams oder sonstiger relevanter Sachverhalte (z.B. Beurlaubung oder Erkrankung) veranlassen die zuständigen Teamleitungen die notwendigen Änderungen über den elektronischen Benutzerantrag.

4 4-Augenprinzip

Mit der HEGA 12/14 – 15 wurden zusätzliche und veränderte Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit auch für das IT-Verfahren ALLEGRO verbindlich festgelegt. Kernpunkt der HEGA ist die durchgängige Umsetzung des 4-Augenprinzips für alle Fälle. Das bedeutet, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit (Feststellung) und die Anordnung immer durch zwei verschiedene Personen vorzunehmen sind. Eine Anordnung im 2-Augenprinzip führt in jedem Fall, also zu 100%, zu einem VISA-Fall.

5 Ordnungsgemäße Datenerfassung

Die erfassten Daten, insbesondere die zahlungsrelevanten Daten (z. B. Bestimmungsgrößen für gesetzliche oder vertragliche Leistungen, Namen des Zahlungsempfängers, Betrag, Zahlungsweg), sind anhand der begründenden Unterlagen oder der sonstigen Datenerfassungsbelege von einer zweiten Person zu prüfen, die weder an der Ermittlung noch an der Erfassung der Daten beteiligt war (Vier-Augen-Prinzip).

Der/die Prüfer/in darf die erfassten Daten nicht ändern. Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, muss der gesamte Geschäftsvorfall zurückgewiesen und an den Erfasser oder dessen Vertreter zur Berichtigung zurückgegeben werden. Der berichtigte Fall muss dann erneut von einem Anordnungsberechtigten geprüft und freigegeben werden.

6 Datenschutz

Als zentrales Verfahren wurde ALLEGRO unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der BA eingeführt und ist damit datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für alle Entscheidungen und Verfahren, die zentral durch die BA vorgegeben werden. Demgegenüber liegt die Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange bei der Umsetzung des Verfahrens vor Ort beim Jobcenter Kreis Viersen.

Die Datenschutzbeauftragte des Jobcenters Kreis Viersen hat gegen die vorstehende Zuordnung der Berechtigungsstufen keine Bedenken.

Unterschrift Datenschutzbeauftragte

Unterschrift Geschäftsführung

Julia Schlünkes-Kock

Franz-Josef Schmitz